

# Richtlinie

## Patent- und Verwertungsstrategie der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

### Präambel

Die gesellschaftliche Relevanz von Forschung und ihr Beitrag zur Erkenntnisfindung und Lösung aktueller Probleme sind wichtiger denn je.

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt versteht sich als ein Zentrum der Forschung im Alpen-Adria-Raum, in dem ForscherInnen aus verschiedenen Fachgebieten und Regionen zusammentreffen. Die Forschungsschwerpunkte folgen dabei naturgemäß den an der Alpen-Adria-Universität vertretenen Fakultäten und Fachgebieten. Damit bietet die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wissenschaftliche Kompetenz und Innovation auf Gebieten, die für die regionale Entwicklung von hoher Relevanz sind.

Gemäß § 3 Z 8 UG 2002 hat die Universität die Aufgabe, die Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis sowie die gesellschaftliche Einbindung von Entwicklungsergebnissen zu unterstützen.

Somit steht die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt in der Verantwortung, neue Erkenntnisse in den Prozess des Wissens- und Technologietransfers zum Nutzen von Wirtschaft und Gesellschaft einzubringen.

Die Voraussetzungen für den Aufgriff und die eigenständige wirtschaftliche Verwertung von Erfindungen an den Universitäten werden im § 106 Abs. 2 und 3 UG 2002 i.V.m. § 7 Patentgesetz 1970 geregelt.

Das UG 2002 legt gem. § 106 Abs. 2 und 3 fest, dass die Universität ein Aufgriffsrecht im Falle von Dienstervfindungen von UniversitätsmitarbeiterInnen hat. Die Universität ist berechtigt, jede Dienstervfindung ihrer MitarbeiterInnen ganz oder in Teilen aufzugreifen und wirtschaftlich zu verwerten, ohne dass es dazu einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung mit dem/der MitarbeiterIn bedarf.

### Verwertung durch die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

Die Entscheidung über den Aufgriff der Dienstervfindungen und deren weitere Verwertung wird laut Geschäftsordnung des Rektorats (Mitteilungsblatt 12. Stück - 2012/2013, 27.02.2013) durch das Vizerektorat für Forschung der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt getroffen. Die Entscheidung erfolgt gegebenenfalls unter Hinzuziehung von externen ExpertInnen oder Verwertungsagenturen.

Bei der Entscheidung werden die individuellen Gegebenheiten und Vorstellungen der ErfinderInnen berücksichtigt und in den Entscheidungsprozess über die Inanspruchnahme einbezogen.

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist bestrebt, den bestmöglichen Nutzen für die ErfinderInnen sowie für die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt zu erzielen und sieht sich zugleich in der Verantwortung, einen Beitrag zum Technologie- und Innovationstransfer für die regionale Entwicklung zu leisten. Das heißt auch, dass die Festlegung der konkreten Patentierungs- und Verwertungsstrategie in Bezug auf eine konkrete Dienstleistung immer in Abstimmung mit und unter der aktiven Mitwirkung und Mitgestaltung der ErfinderInnen erfolgt. Dazu werden an der Alpen-Adria-Universität verstärkt Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zur Generierung und Verwertung von geistigem Eigentum getroffen. Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt setzt bei der Umsetzung der Verwertungs- und Patentierungsstrategie auf die Kompetenz der WissenschaftlerInnen, insbesondere bei der Einschätzung von Verwertungschancen von Erfindungen. Unterstützung dabei bietet die Fachabteilung Forschungsservice.

Die Entscheidung über die konkrete Patent- und Verwertungsstrategie erfolgt im Einzelfall auf Basis einer Kosten-Nutzenabschätzung. Die entsprechende Vorgehensweise wird fallbezogen unter Berücksichtigung der mit der Erfindung verfolgten Ziele gewählt.

Grundsätzlich werden alle Verwertungsoptionen (z.B. Vergabe von Lizenzen, Verkauf von Patenten oder Erfindungen, Ausgründung, Einbringung in kooperative F&E Projekte) in Betracht gezogen. Für welche Verwertungsoption sich die Universitätsleitung konkret entscheidet, hängt von den Gegebenheiten im Einzelfall ab.

Im Fall der Finanzierung der Forschung durch Dritte könnten vertragliche Verpflichtungen bestehen, die bei der Verwertung und insb. der Patentanmeldung und -verwertung entsprechend berücksichtigt werden müssen.

### **Finanzierung der Forschung durch Dritte / Kooperationen mit der Industrie**

Entstehen Erfindungen im Rahmen von Kooperationsverträgen oder Forschungs- und Entwicklungsverträgen, haben die mit dem Vertragsabschluss solcher Vereinbarungen berechtigten Personen darauf zu achten, dass die Verwertungsrechte genau definiert sind, vertragliche Fristen über die Inanspruchnahme von Erfindungen enthalten sind und von den Vertragspartnern eingehalten werden und dass Regelungen über die Vergütung (inkl. Erfindervergütung gem. §§ 8 ff. Patentgesetz) enthalten sind.

Für den Fall, dass aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt die Verwertungsrechte an Dritte zu übertragen hat, muss die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt Rechte an der jeweiligen Erfindung aufgreifen und im vereinbarten Umfang an den Vertragspartner übertragen.

Sofern Erfindungen im Rahmen einer Zusammenarbeit zwischen der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt und einem Unternehmen entstehen (Auftragsforschung), sind rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, wonach die unentgeltliche Abtretung von geistigen Eigentumsrechten an das Unternehmen nur dann zulässig ist, wenn das Unternehmen sämtliche Projektkosten trägt (100% Ausfinanzierung) und ein Gewinnzuschlag von rund 3% zusätzlich eingeräumt wird. Ansonsten hat die Abtretung von geistigen Eigentumsrechten an Unternehmen zu marktüblichen Konditionen zu erfolgen.

## **Verteilung von Einkünften**

Im Falle der Verwertung steht dem/der ErfinderIn der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt eine Erfindungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 Patentgesetz zu. Diese wird, sobald es zu Einkünften aus der Verwertung der Erfindung kommt (z.B. Lizenzeinnahmen, Optionsgebühren...), jeweils nach Abzug der angefallenen bzw. laufenden Patentierungs- und Verwertungskosten fällig. Zu den anfallenden Kosten zählen unter anderem: Patentanmeldung, Anwaltskosten, Gebühren, Verwertung, Registrierung von Urheberrechten im Urheberregister etc.

Unter Vorbehalt allfälliger Ansprüche Dritter werden die restlichen Einnahmen (das sind die Nettoeinnahmen) dem/der ErfinderIn, der Organisationseinheit (zur vorrangigen Verwendung im Arbeitsbereich des Erfinders bzw. der Erfinderin) und der Universität Klagenfurt zu gleichen Teilen (je 1/3) zugesprochen. Der Anteil der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt wird gezielt zur Unterstützung des Forschungsservices eingesetzt.

Sind mehrere Personen an einer Erfindung beteiligt und liegt kein Abkommen zwischen den Erfindern bzw. den Erfinderinnen vor, erhält im Falle von Einkünften jeder Erfinder bzw. jede Erfinderin den gleichen Anteil.